

Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV

Anspruch auf Leistungen der IV

1 Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Diese gesundheitliche Einschränkung muss für längere Dauer sein. Es spielt keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist. Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich einschränken wird.

Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen

2 Versicherte, die Leistungen der IV beantragen wollen, müssen sich raschmöglichst bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons melden. Das Antragsformular ist bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen, den AHV-Gemeindestellen oder direkt unter www.ahv-iv.info erhältlich. Versicherte, die in der Schweiz und in einem oder mehreren Ländern der EU oder der EFTA Versicherungszeiten zurückgelegt haben und in ihrem Wohnsitzstaat einen Antrag stellen, lösen in den anderen betroffenen Ländern automatisch ein Anmeldeverfahren aus.

Invalidenrente

3 Es besteht nur dann Anspruch auf eine IV-Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden können.

4 Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine behinderte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelsrente
mindestens 70 %	ganze Rente

Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

5 Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Invalidenrente und eine Hinterlassenenrente erfüllt, erhält ungeachtet des Invaliditätsgrads eine ganze Invalidenrente.

6 Anspruch auf eine IV-Rente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person war während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen.
- Nach Ablauf des Jahres besteht eine Erwerbsunfähigkeit von 40 % oder mehr.

7 Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Bemessung der Invalidität

8 Bei Erwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinkünfte als Folge der Invalidität. Drückt man diesen in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad. Beispiel:

Einkommen ohne Invalidität	Fr. 60 000.–
Invalideneinkommen	<u>Fr. 20 000.–</u>
Erwerbsausfall	Fr. 40 000.–
Invaliditätsgrad: $100 \times 40\,000.- : 60\,000.-$	= 67 % (gerundet)
	= IV-Dreiviertelrente

9 Bei Nichterwerbstätigen (z. B. im Haushalt tätige Personen, Ordensangehörige, Studierende) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

10 Bei versicherten Personen, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität wie bei Erwerbstätigen festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit wie bei Nichterwerbstätigen durch einen Betätigungsvergleich festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit bzw. der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen.

11 Bezieht eine rentenberechtigte Person ein neues Einkommen oder wird das bestehende Einkommen erhöht, kommt es nur dann zu einer Rentenrevision, wenn das verbesserte Einkommen jährlich 1 500 Franken überschreitet. Vom Betrag, der 1 500 Franken übersteigt, werden bei der Rentenrevision nur zwei Drittel berücksichtigt.

12 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt ,
- der Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine höhere Hinterlassenenrente entsteht ,
- die berechnete Person stirbt.

13 Damit der Anspruch auf eine ordentliche Rente entsteht müssen einer Person bei Eintritt des Rentenfalles (vgl. Ziffer 6) mindestens drei volle Beitragsjahre angerechnet werden können.

14 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die leistungsberechtigte Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- der erwerbstätige Ehegatte einer versicherten Person mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mindestens für ein Jahr angerechnet werden können.

Meldepflicht

15 Erhebliche Änderungen der beruflichen, familiären und gesundheitlichen Situation sind der IV-Stelle zu melden; diese können den Leistungsanspruch beeinflussen.

Kinderrenten

16 Rentenberechtigte Personen haben zusätzlich zur Invalidenrente Anspruch auf eine Kinderrente für Söhne und Töchter,

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

17 Der Anspruch auf eine Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen werden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Berechnung der Invalidenrente

18 Die Berechnungselemente der Renten sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre,
- die Erwerbseinkommen,
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

19 Leistungsberechtigte Personen erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn sie ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

20 Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, weist die leistungsberechtigte Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der leistungsberechtigten Person zur vollständigen Beitragsdauer.

21 Bei der Bestimmung der Beitragsdauer für die Invalidenrente erhalten Frauen die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

22 Bei Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als so genannte «Jugendjahre» angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

23 Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (so genannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

24 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften, und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

25 Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen zwischen dem 21. Altersjahr und dem 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den «Jugendjahren», dh. zwischen 18 und 21 Jahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

26 Die Einkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

27 Bei der Berechnung der Invalidenrente verheirateter, verwitweter oder geschiedener Personen werden die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Diese Einkommensteilung (Splitting) wird aber nur vorgenommen, wenn

- beide Ehegatten einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben,
- die Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird,
- ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Invalidenrente bezieht.

28 Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere aber noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

29 Bei der Berechnung der Invalidenrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Geschiedenen und unverheirateten Eltern kann auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

30 Versicherten Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, gilt kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Rentenansätze

31 Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	Mindestens Fr. / Monat				Höchstens Fr. / Monat			
	1/1	3/4	1/2	1/4	1/1	3/4	1/2	1/4
Invalidenrente	1 160	870	580	290	2 320	1 740	1 160	580
Kinderrente	464	348	232	116	928	696	464	232

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

32 Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten proportional gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn

- der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde,
- ein Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder eine Altersrente und der andere eine halbe Rente oder eine Viertelsrente der IV bezieht,
- ein Ehegatte eine Dreiviertelsrente der IV und der andere eine Viertelsrente der IV bezieht.

33 Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinderrente als auch eine Waisenrente ausgerichtet wird.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten

34 Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag, weil die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20% hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Invalidenrente gewährt.

Geburts- oder Frühbehinderte

35 In der Schweiz wohnende Personen, die von Geburt an invalid sind oder vor der Vollendung ihres 23. Altersjahrs invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente haben, erhalten eine ausserordentliche Invalidenrente. Diese Rente beträgt 133 1/3 % der ordentlichen Minimalrente.

36 Zur ausserordentlichen Invalidenrente können auch entsprechende Kinderrenten ausbezahlt werden.

37 Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahrs invalid werden, gelten als Frühinvalid. Weisen sie eine vollständige Beitragsdauer auf, beträgt ihre Invalidenrente mindestens 133 1/3 % des Mindestbetrags einer Vollrente.

Ergänzungsleistungen

38 Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter 5.01 *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.02 *Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Hilflosenentschädigung

39

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen (ankleiden, auskleiden, aufstehen, absitzen, essen usw.) dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Versicherte mit einer schweren Sinnesschädigung können auch Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben.

40

Folgende Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllt sein:

- Die versicherte Person hat Wohnsitz in der Schweiz.
- Eine schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit liegt vor.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung.

41

Als hilflos gelten auch volljährige Versicherte, die zu Hause leben und dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Das heisst, sie sind aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung

- nicht in der Lage, ohne die Begleitung einer Drittperson selbständig zu wohnen,
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen, oder
- ernsthaft gefährdet, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme auf diese Art von Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein.

42

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit.

43

Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	232 Franken pro Monat	464 Franken pro Monat
mittleren Grades	580 Franken pro Monat	1 160 Franken pro Monat
schweren Grades	928 Franken pro Monat	1 856 Franken pro Monat

Für Minderjährige wird die Hilflosenentschädigung pro Tag berechnet und ausgerichtet.

44 Hilflose Minderjährige können ebenfalls eine Hilflosenentschädigung erhalten. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder in einer Heilanstalt aufhalten.

45 Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist. Er wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet:

Betreuungsaufwand	Intensivpflegezuschlag
mindestens 4 Stunden	464 Franken pro Monat
mindestens 6 Stunden	928 Franken pro Monat
mindestens 8 Stunden	1 392 Franken pro Monat

Diese Monatsbeträge sind anwendbar, sofern ein Kind während des ganzen Monats zu Hause und nicht in einem Heim übernachtet.

46 Hilflose Minderjährige, die sich nicht zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in einem Heim aufhalten, erhalten zusätzlich zur Hilflosenentschädigung einen Kostgeldbeitrag von 56 Franken pro Übernachtung.

47 Die Hilflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen der Versicherten unabhängig.

Partnerschaftsgesetz

48 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Berechnungsbeispiele

49 Ein Ehegatte erhält eine IV-Rente

Eine am 17. April 1966 geborene Frau hat ab 1. März 2011 Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Die Frau ist seit 1995 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann nicht rentenberechtigt ist, wird die IV-Rente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen (900 000 Franken) festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1997 und 1998). Der Frau können daher während 13 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Rentenberechtigte hat seit 1987 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 24 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Ermittelte Einkommenssumme aus 24 Beitragsjahren von 1987 bis und mit 2010	Fr. 900 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,002 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1987) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 901 800.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (24 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 37 575.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente : Beitragsdauer : 2 Personen
13 x 41 760 Franken : 24 Jahre : 2 Fr. 11 310.–

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt.

Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von Fr. 50 112.–

Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge

ganze IV-Rente Fr. 1 875.–
zwei ganze Kinderrenten zu je Fr. 750.–

Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass nun der am 20. Juni 1964 geborene Ehemann ab 1. November 2011 ebenfalls Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat. Die beiden IV-Renten werden nun unter Vorname der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1985 bis zum Eintritt des Rentenfalls ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 26 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Ehefrau	Ehemann
Ungeteilte Erwerbseinkommen vor der Ehe (1987 bis 1995) (1985 bis 1995)	Fr. 300 000.–	Fr. 450 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1996 bis 2010) (1996 bis 2010)	Fr. 700 000.–	Fr. 700 000.–
Einkommenssumme aus 24 Beitragsjahren von 1987 bis 2010	Fr. 1 000 000.–	
Einkommenssumme aus 26 Beitragsjahren von 1985 bis 2010		Fr. 1 150 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,002 bzw. für den Mann 1,025 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1987 bzw. für den Mann 1985) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 002 000.–	Fr. 1 178 750.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (24 bzw. für den Mann 26 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 41 750.–	Fr. 45 337.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente : Beitragsdauer : 2		
13 x 41 760 Franken : 24 Jahre : 2	Fr. 11 310.–	
13 x 41 760 Franken : 26 Jahre : 2		Fr. 10 440.–
Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von	Fr. 54 288.–	Fr. 57 072.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die IV-Renten	Fr. 1 930.–	Fr. 1 967.–
und die zwei Kinderrenten je	Fr. 772.–	Fr. 787.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente der Frau x 150 % des Höchstbetrages Fr. 1 930.– x Fr. 3 480.–	Fr. 1 723.–	
Rente der Frau + Rente des Mannes Fr. 1 930.– + Fr. 1 967.–		
Rente des Mannes x 150 % des Höchstbetrages Fr. 1 967.– x Fr. 3 480.–		Fr. 1 757.–
Rente des Mannes + Rente der Frau Fr. 1 967.– + Fr. 1 930.–		
Kinderrente Mutter x 60 % des Höchstbetrages Fr. 772.– x Fr. 1 392.–	Fr. 689.–	
Kinderrente Mutter + Kinderrente Vater Fr. 772.– + Fr. 787.–		
Kinderrente Vater x 60 % des Höchstbetrages Fr. 787.– x Fr. 1 392.–		Fr. 703.–
Kinderrente Vater + Kinderrente Mutter Fr. 787.– + Fr. 772.–		

Anhang

Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
Tabelle der Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten**Beträge in Franken**

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisen- rente 60%*
	1/1	1/1	1/1	1/1		
Bis 13 920	1 160	1 392	928	348	464	696
15 312	1 190	1 428	952	357	476	714
16 704	1 220	1 464	976	366	488	732
18 096	1 250	1 500	1 000	375	500	750
19 488	1 281	1 537	1 024	384	512	768
20 880	1 311	1 573	1 049	393	524	786
22 272	1 341	1 609	1 073	402	536	805
23 664	1 371	1 645	1 097	411	548	823
25 056	1 401	1 681	1 121	420	560	841
26 448	1 431	1 718	1 145	429	573	859
27 840	1 462	1 754	1 169	438	585	877
29 232	1 492	1 790	1 193	448	597	895
30 624	1 522	1 826	1 218	457	609	913
32 016	1 552	1 862	1 242	466	621	931
33 408	1 582	1 899	1 266	475	633	949
34 800	1 612	1 935	1 290	484	645	967
36 192	1 643	1 971	1 314	493	657	986
37 584	1 673	2 007	1 338	502	669	1 004
38 976	1 703	2 043	1 362	511	681	1 022
40 368	1 733	2 080	1 386	520	693	1 040
41 760	1 763	2 116	1 411	529	705	1 058
43 152	1 782	2 138	1 425	535	713	1 069
44 544	1 800	2 160	1 440	540	720	1 080
45 936	1 819	2 183	1 455	546	728	1 091
47 328	1 837	2 205	1 470	551	735	1 102
48 720	1 856	2 227	1 485	557	742	1 114
50 112	1 875	2 249	1 500	562	750	1 125
51 504	1 893	2 272	1 514	568	757	1 136
52 896	1 912	2 294	1 529	573	765	1 147
54 288	1 930	2 316	1 544	579	772	1 158
55 680	1 949	2 320	1 559	585	780	1 169
57 072	1 967	2 320	1 574	590	787	1 180
58 464	1 986	2 320	1 589	596	794	1 192
59 856	2 004	2 320	1 604	601	802	1 203
61 248	2 023	2 320	1 618	607	809	1 214
62 640	2 042	2 320	1 633	612	817	1 225
64 032	2 060	2 320	1 648	618	824	1 236
65 424	2 079	2 320	1 663	624	831	1 247
66 816	2 097	2 320	1 678	629	839	1 258
68 208	2 116	2 320	1 693	635	846	1 269
69 600	2 134	2 320	1 708	640	854	1 281
70 992	2 153	2 320	1 722	646	861	1 292
72 384	2 172	2 320	1 737	651	869	1 303
73 776	2 190	2 320	1 752	657	876	1 314
75 168	2 209	2 320	1 767	663	883	1 325
76 560	2 227	2 320	1 782	668	891	1 336
77 952	2 246	2 320	1 797	674	898	1 347
79 344	2 264	2 320	1 811	679	906	1 359
80 736	2 283	2 320	1 826	685	913	1 370
82 128	2 301	2 320	1 841	690	921	1 381
83 520 und mehr	2 320	2 320	1 856	696	928	1 392

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2011

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beiträge in Franken

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Invalidenrente			Invalidenrente für Witwen/ Witwer			Leistungen an Kinder					
							Kinderrente			Doppelkinderrente		
	3/4	1/2	1/4	3/4	1/2	1/4	3/4	1/2	1/4	3/4	1/2	1/4
bis 13 920	870	580	290	1 044	696	348	348	232	116	522	348	174
15 312	893	595	298	1 071	714	357	357	238	119	536	357	179
16 704	915	610	305	1 098	732	366	366	244	122	549	366	183
18 096	938	625	313	1 125	750	375	375	250	125	563	375	188
19 488	961	641	321	1 153	769	385	385	256	128	576	385	192
20 880	984	656	328	1 180	787	394	393	262	131	590	393	197
22 272	1 006	671	336	1 207	805	403	402	268	134	604	403	202
23 664	1 029	686	343	1 234	823	412	411	274	137	618	412	206
25 056	1 051	701	351	1 261	841	421	420	280	140	631	421	211
26 448	1 074	716	358	1 289	859	430	430	287	144	645	430	215
27 840	1 097	731	366	1 316	877	439	439	293	147	658	439	220
29 232	1 119	746	373	1 343	895	448	448	299	150	672	448	224
30 624	1 142	761	381	1 370	913	457	457	305	153	685	457	229
32 016	1 164	776	388	1 397	931	466	466	311	156	699	466	233
33 408	1 187	791	396	1 425	950	475	475	317	159	712	475	238
34 800	1 209	806	403	1 452	968	484	484	323	162	726	484	242
36 192	1 233	822	411	1 479	986	493	493	329	165	740	493	247
37 584	1 255	837	419	1 506	1 004	502	502	335	168	753	502	251
38 976	1 278	852	426	1 533	1 022	511	511	341	171	767	511	256
40 368	1 300	867	434	1 560	1 040	520	520	347	174	780	520	260
41 760	1 323	882	441	1 587	1 058	529	529	353	177	794	529	265
43 152	1 337	891	446	1 604	1 069	535	535	357	179	802	535	268
44 544	1 350	900	450	1 620	1 080	540	540	360	180	810	540	270
45 936	1 365	910	455	1 638	1 092	546	546	364	182	819	546	273
47 328	1 378	919	460	1 654	1 103	552	552	368	184	827	552	276
48 720	1 392	928	464	1 671	1 114	557	557	371	186	836	557	279
50 112	1 407	938	469	1 687	1 125	563	563	375	188	844	563	282
51 504	1 420	947	474	1 704	1 136	568	568	379	190	852	568	284
52 896	1 434	956	478	1 721	1 147	574	574	383	192	861	574	287
54 288	1 448	965	483	1 737	1 158	579	579	386	193	869	579	290
55 680	1 462	975	488	1 740	1 160	580	580	390	195	877	580	293
57 072	1 476	984	492	1 740	1 160	580	591	394	197	885	590	295
58 464	1 490	993	497	1 740	1 160	580	596	397	199	894	596	298
59 856	1 503	1 002	501	1 740	1 160	580	602	401	201	903	602	301
61 248	1 518	1 012	506	1 740	1 160	580	607	405	203	911	607	304
62 640	1 532	1 021	511	1 740	1 160	580	613	409	205	919	613	307
64 032	1 545	1 030	515	1 740	1 160	580	618	412	206	927	618	309
65 424	1 560	1 040	520	1 740	1 160	580	624	416	208	936	624	312
66 816	1 573	1 049	525	1 740	1 160	580	630	420	210	944	629	315
68 208	1 587	1 058	529	1 740	1 160	580	635	423	212	952	635	318
69 600	1 601	1 067	534	1 740	1 160	580	641	427	214	961	641	321
70 992	1 615	1 077	539	1 740	1 160	580	646	431	216	969	646	323
72 384	1 629	1 086	543	1 740	1 160	580	652	435	218	978	652	326
73 776	1 643	1 095	548	1 740	1 160	580	657	438	219	986	657	329
75 168	1 657	1 105	553	1 740	1 160	580	663	442	221	994	663	332
76 560	1 671	1 114	557	1 740	1 160	580	669	446	223	1 002	668	334
77 952	1 685	1 123	562	1 740	1 160	580	674	449	225	1 011	674	337
79 344	1 698	1 132	566	1 740	1 160	580	680	453	227	1 020	680	340
80 736	1 713	1 142	571	1 740	1 160	580	685	457	229	1 028	685	343
82 128	1 726	1 151	576	1 740	1 160	580	691	461	231	1 036	691	346
83 520 und mehr	1 740	1 160	580	1 740	1 160	580	696	464	232	1 044	696	348

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren:
Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2011**

Erster IK Eintrag	Aufwertungsfaktor	Erster IK Eintrag	Aufwertungsfaktor
1962	1,432	1987	1,002
1963	1,408	1988	1,000
1964	1,385	1989	1,000
1965	1,363	1990	1,000
1966	1,341	1991	1,000
1967	1,319	1992	1,000
1968	1,297	1993	1,000
1969	1,276	1994	1,000
1970	1,255	1995	1,000
1971	1,235	1996	1,000
1972	1,216	1997	1,000
1973	1,197	1998	1,000
1974	1,180	1999	1,000
1975	1,165	2000	1,000
1976	1,150	2001	1,000
1977	1,135	2002	1,000
1978	1,120	2003	1,000
1979	1,105	2004	1,000
1980	1,090	2005	1,000
1981	1,076	2006	1,000
1982	1,062	2007	1,000
1983	1,050	2008	1,000
1984	1,037	2009	1,000
1985	1,025	2010	1,000
1986	1,013		

Auskünfte und weitere Informationen

50 Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

51 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.04/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.